

Bauleitplanung der Schöfferstadt Gernsheim

**Bauleitplanung der Schöffers-
tadt Gernsheim**
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Schafstraße/Ecke
Darmstädter Straße“

Inkrafttreten des Bebauungs- planes

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim hat in ihrer Sitzung am 24.06.2020 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Schafstraße/Ecke Darmstädter Straße“ gemäß

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der integrierten Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt nordwestlich des Zentrums, wird im Süden von der Straße Schafstraße und im Osten von der Darmstädter Straße begrenzt. Im Norden und Westen schließen sich Wohn- und Geschäftsbauungen an. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1.250 m²

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung hierzu werden ab sofort im Stadthaus der Schöfferstadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim, Erdgeschoss, Bauverwaltung Zimmer 14, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend werden die o.g.

Unterlagen unter www.gernsheim.de ins Internet gestellt. Die DIN 18300 und DIN 18915 sind ebenfalls bei der Bauverwaltung einsehbar.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim



Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)

Gernsheim, den 08.07.2020
Bauverwaltung

Schuster

